

Medienmitteilung – Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ)

Zürich, 07. Juli 2014

Bundesgericht setzt Zeichen gegen Gesetzesumgehung

Für eine Zusammenarbeit mit der ärzteigenen Versandapotheke «Zur Rose» brauchen Ärzte eine kantonale Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Privatapotheke. Das Bundesgericht entschied des Weiteren, dass die Ärzte-Rückvergütungen gemäss Geschäftsmodell «Zur Rose» dem Heilmittelgesetz Art. 33 widerspreche. Der Apothekerverband des Kantons Zürich begrüsst das Urteil – denn damit wird die Korruption im Gesundheitswesen eingeschränkt.

Ärzte, die das Selbstdispensations-Verbot umgehen? So nicht, sagt das Bundesgericht und schiebt dieser Art der Umgehung kantonalen Rechts einen Riegel vor. Ärzte, die über die Versandapotheke Medikamente direkt ihren Patienten zukommen lassen oder diese zuerst in die Arztpraxis kommen lassen, um sie dann beim nächsten Besuch der Patientin / dem Patienten auszuhändigen, brauchen eine kantonale Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Privatapotheke. Des Weiteren erachtet das Bundesgericht „Belohnungszahlungen“ der «Zur Rose» an Ärzte für die Neukundengewinnung, Interaktionschecks oder Dosierpauschale als rechtswidrig und dem HMG Art. 33 widersprechend, dies unabhängig davon, ob eine kantonale Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke vorliege oder nicht. Der AVKZ begrüsst diesen Entscheid, weil so verhindert wird, dass Ärzte sich auf Kosten der Patientensicherheit bereichern. Die Versandapotheke «Zur Rose» wollte sich ursprünglich vom Kanton Zürich bestätigen lassen, dass es rechtens ist, Ärzte für die Unterstützung des eigenen Versandhandels zu bezahlen. Vergeblich: Sämtliche Instanzen erkannten in dem Vorgehen eine Umgehung des Selbstdispensationsverbots. Dass das Bundesgericht den Zürcher Entscheid bestätigt hat, ist ein wichtiges Zeichen für die Patientensicherheit (Unabhängigkeit des Arztes) und gegen Korruption im Gesundheitswesen.

Auch die Wahlfreiheit der Patienten muss gewährleistet sein. Deshalb hat auch der Nationalrat anlässlich der Heilmittelgesetzrevision grossmehrheitlich entschieden, dass der Patient Anspruch auf die Ausstellung eines Rezepts hat, dies auch dann, wenn der Arzt selber Medikamente abgeben darf. Es geht nicht an, dass Ärzte den Patienten gegen Entgelt die eigene Versandapotheke empfehlen und ihre Vorteile und Interessen gegenüber dem Patienten nicht offenlegen.

Trotz der Monopolstellung des Arztes bei der Verschreibung von Arzneimitteln wird dieser nicht vom Korruptionsstrafrecht erfasst. Sein Verhalten fällt bisher nicht unter den Tatbestand der Privatbestechung. Eine griffige Strafnorm im Heilmittelrecht ist deshalb auch trotz des heutigen positiven Entscheids des Bundesgerichts absolut notwendig!

Kontakt

Lorenz Schmid, Dr. pharm.

AVKZ, Rotbuchstrasse 83

8037 Zürich

079 2059711

E-mail: info@avkz.ch